

KammerReport

Beihefter zu DStR 5/2016 – Berlin – Februar 2016

BStBK **BUNDES
STEUERBERATER
KAMMER**

TITEL-THEMA

von Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der BStBK

EuGH-Urteil „Steuerberater-Privileg“

Der EuGH hat am 17.12.2015 in dem Vorabentscheidungsverfahren zur Befugnis einer ausländischen Steuerberatungsgesellschaft das lang erwartete Urteil verkündet. Es hat nur begrenzte Auswirkungen auf das Steuerberatungsgesetz. Eine klarstellende Änderung des § 3a StBerG genügt, um den Vorgaben des Urteils zu entsprechen.



Der Bundesfinanzhof (BFH) legte mit Beschluss vom 20. Mai 2014 im Zusammenhang mit der europäischen Dienstleistungsfreiheit verschiedene Fragen betreffend die Befugnis einer im EU-Ausland niedergelassenen Steuerberatungsgesellschaft zur Hilfeleistung in Steuersachen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vor. Im Streitfall ging es um eine Steuerberatungsgesellschaft britischen Rechts mit Niederlassungen in den Niederlanden und Belgien. Sie erstellte für ein in Deutschland niedergelassenes Unternehmen die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2010 und übermittelte sie an das deutsche Finanzamt. Der BFH hatte in seinem Vorlagebeschluss folgende Auffassung vertreten: Die Vorschrift des § 3a StBerG (Regelung zur Befugnis ausländischer Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland) finde nur in dem Fall Anwendung, dass sich der Dienstleister zur Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen physisch nach Deutschland begeben, und nicht bei bloßer Beratung über die Grenze.

Mit seinem Urteil entschied der EuGH, dass es eine unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt, wenn einer in einem EU-Mitgliedstaat zur Hilfeleistung in Steuersachen befugten Steuerberatungsgesellschaft untersagt wird, in Deutschland steuerberatende Dienstleistungen zu erbringen, ohne dass die Qualifikation der jeweiligen Berufsträger „ihrem Wert entsprechend anerkannt und angemessen berücksichtigt wird“. Der EuGH hat dabei entscheidend

darauf abgestellt, dass nach Auffassung des BFH die Regelung des § 3a StBerG bei einer Dienstleistung ohne physischen Grenzübertritt keine Anwendung findet. Schon deshalb könne über diese Regelung bzw. die nach § 3a StBerG vorgesehene Meldung eine Qualifikation, die der Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat erworben habe, nicht angemessen berücksichtigt werden. Im Ergebnis ist die Bundessteuerberaterkammer damit in ihrer Auffassung durch den EuGH bestätigt worden. Sie hatte in dem EuGH-Verfahren in ihren Stellungnahmen stets die Ansicht vertreten, dass § 3a StBerG europarechtskonform dahingehend auszulegen ist, dass die Regelung auch bei fehlendem physischem Grenzübertritt des Dienstleisters gilt. Denn es kann für den Schutz des Verbrauchers nicht darauf ankommen, ob der Berater die Hilfeleistung in Steuersachen von einem Büro in Deutschland aus erbringt oder nur die Dienstleistung die Grenze überschreitet (vgl. KammerReport 11/2015).

Die BStBK bewertet positiv, dass der EuGH ausdrücklich feststellt, dass die Mitgliedstaaten die Zugangsvoraussetzungen für den steuerberatenden Beruf in eigener Zuständigkeit regeln können und ausländische Steuerberater nicht uneingeschränkt in Deutschland tätig werden dürfen. Die Luxemburger Richter haben anerkannt, dass die diesbezüglichen Regelungen im Steuerberatungsgesetz durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, genauer – dem Verbraucherschutz und die Vermeidung von Steuerhinterziehung – gerechtfertigt sind. Die Entscheidung des EuGH

stellt damit eine Stärkung der Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs dar. Zudem ist zu begrüßen, dass der EuGH – im Gegensatz zum Generalanwalt – die Regelung zu den Vorbehaltsaufgaben im Steuerberatungsgesetz wegen der Vorschrift des § 4 StBerG nicht als inkohärent bewertet. Die BStBK hatte in ihren Stellungnahmen deutlich gemacht, dass der in § 4 StBerG geregelte Personenkreis nur über eine eingeschränkte Befugnis verfügt, die mit der im Rahmen der jeweiligen Berufstätigkeit vorhandenen spezifischen steuerlichen Kompetenz korrespondiert. Damit konnte sich die Bundessteuerberaterkammer mit ihrer Auffassung erfolgreich durchsetzen.

Zu Recht hat der EuGH kritisiert, dass die Regelung des § 3a StBerG hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Vorschrift nicht ausreichend klar gefasst ist. Der Gesetzgeber ist daher nach dem EuGH-Urteil aufgefordert, durch eine Änderung des § 3a StBerG für die nötige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu sorgen. Hierzu reicht es aus, § 3a StBerG dahingehend klarstellend zu ändern, dass von der Regelung auch der Fall des fehlenden physischen Grenzübertritts erfasst ist und eine Befugnis ausländischer Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen auch dann besteht, wenn die Dienstleistung im Niederlassungsstaat des Dienstleisters erbracht wird. Die BStBK wird bei der erforderlichen Anpassung des Steuerberatungsgesetzes ihren Sachverstand einbringen und konstruktiv daran mitwirken. 

EU-Konsultation zur GKKB

Im Rahmen der Bemühungen um eine Beseitigung steuerlicher Hindernisse und der Verringerung der Kosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen treibt die EU-Kommission seit 2004 die Entwicklung einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) voran.

Die Bundessteuerberaterkammer verfolgt dies aufmerksam und nahm gegenüber der EU-Kommission Stellung. Am 16. März 2011 wurde ein Richtlinienvorschlag der EU-Kommission veröffentlicht, zu dem das Europäische Parlament am 19. April 2012 eine Entschließung verabschiedete. Seitdem stockten die Arbeiten, weil in einigen Fragen keine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten erzielt werden konnte.

Am 17. Juni 2015 veröffentlichte die EU-Kommission schließlich einen „Aktionsplan für gerechtere und wachstumsfreundlichere Steuersysteme in Europa“. Einer der Kernpunkte dieses Aktionsplans ist eine Neuaufgabe des Vorschlags zur Einführung einer GKKB. Es sollen Arbeiten an einem neuen Vorschlag zur schrittweisen Einführung einer verbindlichen gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage aufgenommen werden. Die Konsolidierung – der bisher strittigste Punkt in den Verhandlungen – soll dann in einem zweiten Schritt erfolgen.

Zur Vorbereitung des neuen Vorschlags hat die EU-Kommission nun eine öffentliche Konsultation zur GKKB durchgeführt, an der die Bundessteuerberaterkammer teilgenommen hat. Außerdem sieht die EU-Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten parallel zur Entwicklung der GKKB weiter mit den Arbeiten zu BEPS fortfahren.

In der Konsultation wird u. a. auch danach gefragt, ob bzw. inwieweit und in welchen Punkten die Regelungen zu BEPS und GKKB aufeinander abgestimmt werden sollen oder müssen. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Ermittlung der gemeinsamen Bemessungsgrundlage für die Unternehmen praktikabel und attraktiv bleibt, gleichzeitig aber nicht den Regelungen widerspricht, die eine aggressive Steuerplanung verhindern sollen. ☰

Gespräch im BMF zu aktuellen Umsatzsteuerfragen

Am 1. Dezember 2015 trafen sich BStBK-Präsidiumsmitglied Carsten Fischer und die Leiterin der Steuerabteilung der BStBK, Claudia Kalina-Kerschbaum, zu einem Fachgespräch mit Ministerialdirigent Dr. Günter Hofmann, Leiter der Unterabteilung Umsatzsteuer und Verkehrsteuern im Bundesfinanzministerium. Bei dieser Gelegenheit wurden verschiedene aktuelle umsatzsteuerliche Fachthemen erörtert. Die Vertreter der BStBK machten unter anderem deutlich, dass das Thema „Reihengeschäfte“ schnellstmöglich vorangebracht wer-

den sollte. Im Berufsstand herrscht aufgrund der konträren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und der abweichenden Verwaltungsauffassung große Rechtsunsicherheit.

Des Weiteren wurde deutlich gemacht, dass auch bei der umsatzsteuerlichen Organschaft großer Anpassungsbedarf besteht. Mehr Rechtssicherheit könnte durch ein Antragsverfahren erreicht werden, das verhindert, dass Unternehmen ungewollt in eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft fallen. ☰

Gespräch im BMF zum Internationalen Steuerrecht

Am 8. Dezember 2015 diskutierten der BStBK-Vizepräsident, Volker Kaiser, und die Leiterin der Steuerabteilung der BStBK, Claudia Kalina-Kerschbaum, mit Ministerialdirigent Martin Kreienbaum, Leiter der Unterabteilung für Internationales Steuerrecht und EU-Steuerharmonisierung im BMF, über aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht.

zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (engl.: Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) in nationales Recht.

Darüber hinaus wurden die Rolle des Steuerberaters beim automatischen Informationsaustausch, die Einführung einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) auf EU-Ebene sowie die Überarbeitung der Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung diskutiert. ☰

BSTBK-STELLUNGNAHMEN AUF EINEN BLICK

21.01.2016

Eingabe der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zur Umsatzsteuer – Offene Fragen zum Vorsteuerabzug in Bezug auf die vollständige Rechnungsanschrift

14.01.2016

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)

18.12.2015

Eingabe der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zur Gewinnrealisierung bei Abschlusszahlungen – Praxisfragen und -probleme

11.12.2015

Gemeinsame Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Die vollständigen Stellungnahmen der BStBK finden Sie unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/

Gründung der European Tax Adviser Federation AISBL – ETAF



v. l. n. r.: DStV-Vizepräsident Prof. Dr. Hans-Michael Korth, Erster Präsident der ETAF Philippe Arraou, Ugo Marco Pollice, Berater des italienischen Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e degli Esperti Contabili (CNDCEC), BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser



BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser



ETAF-Präsident Philippe Arraou

Am 15. Dezember 2015 kamen in Brüssel die Vertreter der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV), des Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables (CSOEC) und des Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e Degli Esperti Contabili (CNDCEC) zusammen, um in einem feierlichen Akt die neue europäische Organisation „European Tax Adviser Federation AISBL – ETAF“ zu gründen. Bei der Zeremonie wurde der Präsident der BStBK, Dr. Raoul Riedlinger, durch den Vizepräsidenten Volker Kaiser vertreten, der die Urkunde auch unterzeichnete.

Die ETAF ist eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (Association Internationale Sans But Lucratif – AISBL) nach belgischem Recht. Mit den mehr als

190.000 Berufsangehörigen aus Deutschland, Frankreich und Italien, die in der ETAF vereint sind, verfügt die neue Organisation über eine starke Stimme in Europa. Durch den Zusammenschluss ist es gelungen, eine schlagkräftige europäische Organisation zu schaffen. ETAF wird alle relevanten Vorhaben, die auf EU-Ebene für den Berufsstand von Bedeutung sind, kritisch begleiten und im Sinne der Berufsangehörigen Einfluss nehmen.

Erster Präsident der ETAF ist Philippe Arraou, der auch gleichzeitig Präsident des französischen CSOEC ist. Weitere Mitglieder des ersten Vorstandes sind Volker Kaiser, der darüber hinaus die Aufgabe des Schatzmeisters übernommen hat, sowie Prof. Dr. Hans-Michael Korth (DStV-Vizepräsident) und Gerardo Longobardi (CNDCEC-Präsident). ≡

BStBK-Stellungnahme zur Investmentsteuerreform

Die Bundessteuerberaterkammer äußerte sich im September letzten Jahres kritisch zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung, weil die geplanten Regelungen zu erheblichen Steuerbelastungen gerade für kleinere Privatanleger geführt hätten (vgl. KammerReport 12/2015).

Nun liegt der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG) vor, in dem einige von der BStBK angeregte Verbesserungen vorgesehen sind. So werden Mischfonds bei der Teilfreistellung

auf Anlegerseite zwar begünstigt. Die BStBK merkt in ihrer Stellungnahme jedoch kritisch an, dass diese Begünstigung erst bei einer Aktienquote von mindestens 25 % greift.

Auf Kritik stößt die geplante Einführung einer Erweiterung der Bescheinigung und entsprechenden Prüfungspflicht für Steuerberater. Danach soll im Rahmen der Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 InvStG geprüft werden, ob Anhaltspunkte für Gestaltungen des Investmentfonds gefunden wurden, die u. a. der Steuerreduzierung dienen. Legale Steuerreduzierungen und gesetzeskonforme

Steuergestaltungen dürfen jedoch nicht zu einer Pönalisierung führen, weil es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung jedem Steuerpflichtigen freisteht, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten möglichst wenig Steuern zahlen muss. Nach Ansicht der BStBK verstößt zudem die geplante Beschränkung der Umsatzsteuerfreiheit von Fondsverwaltungsleistungen in § 4 Nr. 8h UStG-E nur für Spezial-Investmentfonds gegen die Rechtsprechung des EuGH vom 9. Dezember 2015 in der Rs. Fiscale Eenheid (C-595/13) und sollte daher angepasst werden. ≡

BStBK-Ausschuss 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“



v. l. n. r.: Michael Leistenschneider, Reinhard Verholen, Wolf D. Oberhauser, BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann, Nicolas Hofmann, Klaus-Peter Reich, Walter Mock

Am 5. Januar 2016 traf sich der neu besetzte Ausschuss 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“ zu seiner ersten Sitzung. Vorsitzender des Ausschusses ist BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann (Berlin). Die weiteren Ausschussmitglieder sind Nicolas Hofmann (Fischen), Präsident der Steuerberaterkammer Saarland Michael Leistenschneider (Saarlouis), Walter Mock (Koblenz), Wolf D. Oberhauser (Alzenau), Klaus-Peter Reich (Frankfurt am Main) und

Präsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf Reinhard Verholen (Kalkar).

Themen der ersten Sitzung waren unter anderem der Umgang mit neuen IT-Technologien in der Steuerberatungspraxis, das Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz, Fragen zum Datenschutz, dem Umgang mit den neuen GoBD sowie der Zukunft der elektronischen Kommunikation im Berufsstand. ≡

Betriebliches Sozialversicherungsrecht

Die Lohnabrechnung stellt in den Steuerberaterkanzleien nicht nur einen äußerst sensiblen, sondern auch beratungsintensiven Bereich dar. Dies hat gerade die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 gezeigt. Der Referent berichtet hierzu über bisherige Erfahrungen aus der Prüfpraxis des Mindestlohns. Im Fokus des Seminars stehen weiterhin neuere Entwicklungen bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe durch die Deutsche Rentenversicherung und bei der Rentenversicherungsfreiheit für Mitglieder in Versorgungswerken. Aufgezeigt werden auch aktuelle Neuerungen bei der Abrechnung von geringfügig Beschäftigten, Freien Mitarbeitern und hauptberuflich Selbstständigen.

Das neue Halbtags-Seminar der BStBK hat zum Ziel, Steuerberater für aktuelle Brennpunkte aus dem betrieblichen Sozialversicherungsrecht zu sensibilisieren. In der Lohnabrechnung birgt das Sozialversicherungsbeitragsrecht eine Reihe von Haftungsrisiken.

Der Referent, RA Thomas Muschiol aus Freiburg i. Br., verfügt über eine langjährige Dozenten- und Autorentätigkeit auf dem Gebiet des betrieblichen Sozialversicherungsrechts und des Arbeitsrechts.

Die Pilotveranstaltung findet am 15. April 2016 in Frankfurt a. M. statt. Detaillierte Informationen zum Seminar unter: www.bstbk.de, Rubrik „Seminare und Kongresse“. ≡

≡ BERUFSPRAXIS

BStBK bei fraktionsinterner Diskussionsrunde der CDU/CSU

Am 17. Dezember 2015 trafen sich Vertreter der Wirtschaft auf Einladung von Prof. Heribert Hirte, MdB, mit Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion, um den Gesetzentwurf zur Änderung des Insolvenzanfechtungsrechts zu erörtern. Die Bundessteuerberaterkammer wurde durch Boris Kurczinski, Präsidialmitglied, und Thomas Hund, stellv. Hauptgeschäftsführer, vertreten.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen. Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen stellen aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer einen wichtigen Schritt zur Erreichung dieses Ziels dar. An verschiedenen Stellen setzt sie sich aber für weitere Anpassungen ein.

Neben einer Vielzahl weiterer Diskussionspunkte ging es um die Frage, ob es im Rahmen der Insolvenzanfechtung zu einer Stärkung des sogenannten Bargeschäfts kommen soll und wie diese ausgestaltet wird. Das Bargeschäft soll es dem Schuldner ermöglichen, in der Krise Geschäfte zu tätigen, durch die wertäquivalente Gegenleistungen in sein Vermögen fließen.

Aus Sicht des Berufsstandes ist eine klare Abgrenzung zwischen der Möglichkeit des Insolvenzverwalters zur Vorsatzanfechtung und dem Bargeschäft dringend notwendig. Denn Steuerberater, die beispielsweise die gesetzlich vorgeschriebene laufende Buchhaltung für ein Unternehmen in der Krise übernehmen, können unter den Voraussetzungen des Bargeschäfts ihre Honorare sichern. ≡

≡ IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

Redaktion:
Hanna Wolf
Presse und Kommunikation
Bundessteuerberaterkammer

Gestaltung:
Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag:
C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0
Telefax: 089 38189-468

Druck:
Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach